

03.11.94

Antrag
des Landes Hessen

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Punkt 22 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 49 der Drucksache 816/1/94 ist § 41 in Nummer 3 wie folgt zu ändern:

Nach den Wörtern

"Vorkehrungen getroffen hat"

sind die Wörter

"oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 sich nicht schriftlich die getroffenen Vorkehrungen bestätigen läßt"

einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, um eine Ahndung zu ermöglichen.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

